

## **Satzung für das Jugendamt beim Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der aktuellen Fassung - neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019, der §§ 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) neugefasst am 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18) und des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen.

### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Eichsfeld ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Jugendamt – Landkreis Eichsfeld“.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Sozialgesetzbuch stehenden Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:
  1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung,
  2. weitere Aufgaben nach den §§ 14 KJHAG in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bemühen und strebt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an.
- (4) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

### **§ 3 Gliederung des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Eichsfeld und dem Jugendhilfeausschuss.

### **§ 4 Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Der Leiter/ die Leiterin des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## **§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, welche vom Kreistag gewählt werden. Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind 6 Kreistagsmitglieder oder andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und 4 Vertreter der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (4) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Kreistag mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (6) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

## **§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Kreistag angehören.

## **§ 7 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen bestimmen sich nach § 5 Abs. 1 bis 2b des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG).

Dies sind im Einzelnen:

1. der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
2. der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung, die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
4. die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises;
5. der/ die Ausländerbeauftragte des Kreises, wenn ein(e) solche(r) bestellt ist;
6. der/ die Behindertenbeauftragte des Kreises, wenn ein(e) solche(r) bestellt ist
7. ein weiteres beratendes Mitglied entsenden:
  - a) das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
  - b) die Bundesagentur für Arbeit;
  - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
  - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
  - e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;

- f) die evangelische Kirche;
  - g) die katholische Kirche;
  - h) die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;
  - i) der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 ThürKJHAG vertreten ist;
  - j) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- (2) Die Stadt- oder Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (3) Ferner ist ein Vertreter/ eine Vertreterin von Jugendmitbestimmungsgremien beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Für den Vertreter/ die Vertreterin sind rechtzeitig vor der Wahl Vorschläge der im Bereich des Jugendamtes tätigen Jugendmitbestimmungsgremien einzuholen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Jugendmitbestimmungsgremien einen untereinander abgestimmten Vorschlag für einen Vertreter/ eine Vertreterin einreichen. Wird ein Vorschlag eingereicht, ist der Landkreis an die Vorschlagsliste gebunden; anderenfalls wählt die Verwaltung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (4) Für jedes dieser Mitglieder nach Abs. 1 bis 3 ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch einen Beschluss bestimmen, dass weitere Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen.
- (6) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

### **§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
- (3) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt neben den im SGB VIII und dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) festgelegten Aufgaben, insbesondere folgende weitere:
- a) Jugendhilfeplanung im Bereich des Jugendamtes;
  - b) Erstellung und Fortschreibung eines Jugendförderplanes;

- c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  - e) Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - f) Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/ einer Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffenden Fragen an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss gestaltet seine Sitzungen jugendgerecht aus.

### **§ 9 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses, sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

### **§ 10 Unterausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (3) Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind.

### **§ 11 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Eichsfeld vom 14. September 1994 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 21.10.2019

Dr. Werner Henning  
Landrat

#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 39 vom 23.10.2019 bekannt gemacht.